

BEBAUUNGSPLAN ST 4
„Ferienhausanlage Stornfels“
Stadt Nidda, STT Stornfels

FFH-Vorprüfung
DE 5520-304 „Basaltmagerrasen am Rand der Wetterauer
Trockeninsel“

Vorentwurf

Auftraggeber:

Liebholz Ferienhäuser GbR
Am Ringweg 35a
63667 Nidda

Für den

Magistrat der Stadt Nidda
Wilhelm-Eckhardt-Platz 1
63667 Nidda

Auftragnehmer:

**Natur
Profil**

Planung und Beratung
Dipl. Ing. M. Schaefer
Alte Bahnhofstraße 15
61169 Friedberg
Tel.: 0 60 31-20 11
e-mail: info@naturprofil.de

Stand: September 2023

Bearbeitung:

Projektleitung: M. Schaefer (Dipl.-Ing.)

Sachbearbeitung: J. Rottnick (M. Sc.)

Layout: M. Schulzek (Sekretariat)

Inhalt

1	ANLASS	1
2	ÜBERBLICK ÜBER DAS SCHUTZGEBIET DE 5520-304	1
2.1	ÜBERSICHT	1
2.2	ERHALTUNGSZIELE (EHZ).....	3
2.3	EIGENSCHAFTEN	5
2.4	EIGENSCHAFTEN DES EINGRIFFSGEBIETS	6
3	BESCHREIBUNG DES VORHABENS	7
7	QUELLEN	11

TABELLEN

Tabelle 1:	Teilflächen des FFH-G DE 5520-304.....	1
Tabelle 2:	Beziehung zu anderen Natura-2000 Schutzgebieten.....	3
Tabelle 3:	Wertgebende, d. h. für die Erhaltungsziele charakteristische, Lebensraumtypen	5
Tabelle 4:	Übersicht der erreichbaren Ziele für Arten	5

ABBILDUNGEN

Abbildung 1:	Maßnahmenkarte des Schutzgebiet 5520-304 und Lage des Projektgebiets	3
Abbildung 2:	Standort der geplanten Ferienhäuser in Relation zum Schutzgebiet	6

1 ANLASS

Gemäß § 34 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets, d. h. eines Fauna-Flora-Habitat- oder Vogelschutzgebietes, zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich, d. h. in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen, zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Gemäß des Leitfadens zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (vgl. BMVBW 2004), der hier zur Bearbeitung zugrunde gelegt wird, kann das Verfahren in Teilschritten durchgeführt werden, wobei der erste Schritt als FFH- bzw. VSG-Vorprüfung (Screening) bezeichnet wird. Die Vorprüfung hat die Frage zu beantworten, ob die Durchführung einer vertiefenden FFH-, bzw. VSG-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Der Vorprüfung kommt in der Hauptsache die Aufgabe zu, den Bearbeitungsaufwand für möglicherweise oder absehbar unproblematische Vorhaben zu minimieren, indem die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung anhand einzelner grundlegender Parameter abgeschätzt wird.

Mit der Erarbeitung des Umweltberichtes wurde das Büro NaturProfil, Dipl.-Ing. M. Schaefer beauftragt. Gegenstand dieser Prüfung ist das nördlich zu der geplanten Ferienanlage liegende FFH-Gebiet (FFH-G) DE 5520-304 „Basaltmagerrasen am Rand der Wetterauer Trockeninsel“

2 ÜBERBLICK ÜBER DAS SCHUTZGEBIET DE 5520-304

2.1 Übersicht

Das Gebiet „Basaltmagerrasen am Rand der Wetterauer Trockeninsel“ wurde im Jahr 2004 mit einer Flächengröße von 233,5 ha als FFH-Gebiet an die EU gemeldet. Das Gebiet besteht (wie in Tabelle 1 dargestellt) aus 21 Teilgebieten in 21 Gemarkungen in den vier Kommunen Münzenberg, Nidda, Ranstadt und Glauburg.

Das Schutzgebiet besteht zum großen Teil aus Hangbereichen und Kuppen, welche wegen der Standortbedingungen als Schafweiden genutzt werden. Aufgrund der Standortbedingungen und der Nutzung sind sie Refugien für thermophile Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Die 21 Teilflächen stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 1: Teilflächen des FFH-G DE 5520-304

Teilgebiet	Gemeinde	Gemarkung	Fläche
Götzenstein (A)	Münzenberg	Münzenberg	7,1
Traiser-Steinberg (A)	Münzenberg	Trais-Münzenberg	4,0
Burg (B)	Nidda	Unter-Widdersheim	6,2
Klappersberg (B)	Nidda	Unter-Widdersheim	7,0
Schirnberg (B)	Nidda	Ober-Widdersheim	12,2
Katzenberg (C)	Nidda	Ulfa	15,6
Stornfelser Hang (C)	Nidda	Stornfels	38,0
Lohberg (C)	Nidda	Unter-Schmitten	19,0
Hang west. Weinberg (C)	Nidda	Eichelsdorf	28,8

Hunsrück (C)	Nidda	Eichelsdorf	12,5
Rechelshäuser Köppel (C)	Nidda	Unter-Schmitten/ Ober-Schmitten	5,7
Eulenofenkopf (B)	Nidda	Fauerbach	7,9
Hang nördl. Ober-Lais (B)	Nidda	Ober-Lais	21,3
Auf dem Dretsch (B)	Nidda	Geiß-Nidda	15,2
Schrammberg (B)	Nidda	Fauerbach	10,5
Hohenstein (B)	Nidda	Michelnau/Nidda	4,3
Altenburg (D)	Ranstadt	Dauernheim	7,9
Haardt (D)	Ranstadt	Ranstadt	19,1
Am Schloß Leustadt (E)	Glauburg	Stockheim	2,2
Auf dem Lohrain (E)	Glauburg	Glauburg/Stockheim	9,8
Über dem Riedbrunnen (E)	Glauburg	Glauburg	9,2

Innerhalb der Naturraumeinteilung nach KLAUSING (1988) liegen die Teilgebiete im Naturraum Wetterau (234), welcher dem Rhein-Main-Tiefland (23) angehört sowie im Naturraum Unterer Vogelsberg (350), welcher zum Osthessischen Bergland (35) gehört. Innerhalb dieser Naturräume befinden sich die Teilflächen in der Stadt Münzenberg auf dem Münzenberger Rücken (234.1), die Teilflächen in der Stadt Nidda sind teils der Horloffniederung (234.01) und teils dem Westlichen Unteren Vogelsberg (350.4) zugehörig. In der letztgenannten Naturraum-Untereinheit liegen auch die Teilflächen der beiden anderen Gemeinden Ranstadt und Glauburg.

Die einzelnen Teilgebiete liegen räumlich in einem weiten Bereich verstreut, sie sind von den standörtlichen und naturräumlichen Gegebenheiten einander in Teilaspekten, wie Vegetationsperiode und Jahresdurchschnittstemperatur ähnlich. In einigen Aspekten, wie Höhenlage, Niederschlag und Wärmesummenstufe sind sie aber verschieden.

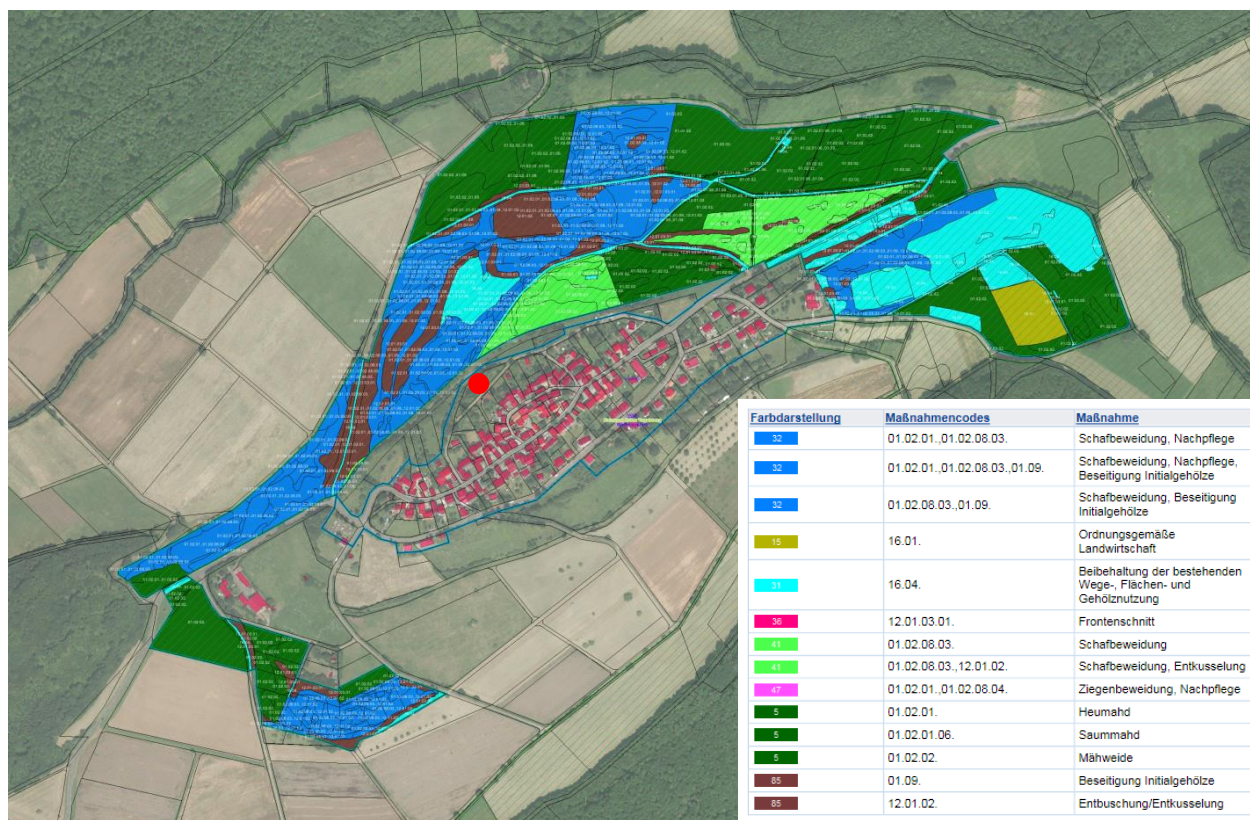


Abbildung 1: Maßnahmenkarte des Schutzgebiet 5520-304 und Lage des Projektgebiets (rot)

Im bzw. an den Geltungsbereich des FFH-G angrenzend befinden sich weitere, folgend aufgelistete, Natura-2000 Gebiete, die mit dem hier betrachteten Schutzgebiet in funktionaler Verbindung stehen.

Tabelle 2: Beziehung zu anderen Natura-2000 Schutzgebieten

Typ	Nummer	Name / Bezeichnung
VSG	5421-401	Vogelsberg

Die besondere Schutzwürdigkeit des VSG Vogelsberg resultiert aus dem Vorkommen von Rotmilan, Schwarzstorch, Neuntöter und Raubwürger.

2.2 Erhaltungsziele (EHZ)

Leitbild für das FFH-Gebiet ist ein Mosaik hochwertiger Halboffenlandstrukturen mit artenreichen Magerrasen- und Grünlandgesellschaften verschiedener Bodenfeuchtigkeitsstufen auf Basis einer extensiven und regelmäßigen Grünlandbewirtschaftung in Huteschafweide und Mähweide.

Die Nutzung und Pflege berücksichtigt die Ansprüche in Komplex vorkommender, an Silikatfels gebundener Lebensraumtypen ebenso wie vereinzelte Gehölzbiotope und Streuobstbestände. Magere Potentialflächen und trockene Brachen sind zu artenreichen Beständen zu entwickeln. Die Teilflächen bilden einen Verbund mit verschiedenen Wertigkeitsschwerpunkten, es gilt der

Erhalt jedes einzelnen Bausteins der Gebietskulisse und die Förderung von Austauschbeziehungen.

Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Es werden die Erhaltungsziele für Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie für das FFH-Gebiet 5520-304 "Basaltmagerrasen am Rand der Wetterauer Trockeninsel" aus der Natura 2000 Verordnung des Regierungspräsidium Darmstadt vom 31. Oktober 2016 übernommen. Der LRT 6210 ist im Gebiet als Subtyp 6212 vertreten.

6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte
- Erhaltung einer bestandserhaltenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

***6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden**

- Erhaltung des Offenlandcharakters und eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation

- Erhaltung des biotopprägenden, gebietstypischen Licht-, Wasser-, Temperatur- und Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung der Störungsarmut 8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii
- Erhaltung exponierter unbeschatteter Standorte
- Erhaltung einer gebietstypischen Dynamik
- Erhaltung der Nährstoffarmut und einer bestandserhaltenden Bewirtschaftung

Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Maculinea nausithous, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

- Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (Sanguisorba officinalis) und Kolonien der Wirtsameise Myrmica rubra
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt
- Erhaltung von Säumen und Brachen als Vernetzungsflächen

Maculinea teleius, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling

- Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (Sanguisorba officinalis) und Kolonien der Wirtsameise Myrmica scabrinodis
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt.
- Erhaltung von Säumen und Brachen als Vernetzungsflächen

Führt das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgebenden Gebietsbestandteilen ist es nach § 34 (2) BNatSchG unzulässig.

Tabelle 3: Wertgebende, d. h. für die Erhaltungsziele charakteristische, Lebensraumtypen

LRT	IST LIFE 2014	SOLL 2017	SOLL 2023	SOLL Lang- fristig
6212	C	C	B	B
*6230	B	B	B	B
6510	C	C	B	B
8220	B	B	B	B
8230	B	B	B	B

Quelle: Bewirtschaftungsplan für das FFH-Gebiet 5520-304 (2016)

Tabelle 4: Übersicht der erreichbaren Ziele für Arten

EU Code	Art	Teilgebiet	Ist GDE 2006	Soll 2017	Soll 2023	Soll lang- fristig
1061	Blau- schwarzer Wiesen- knopf- Ameisen- bläuling <i>Maculinea nausithous</i>	7 – Storn- felser Hang	A	A	A	A
1059	Heller Wie- senknopf- Ameisen- bläuling <i>Maculinea teleius</i>	7 – Storn- felser Hang	B	B	B	B

Quelle: Bewirtschaftungsplan für das FFH-Gebiet 5520-304 (2016)

2.3 Eigenschaften

Die aktuelle Hauptnutzung der Teilgebiete Nidda / Nord besteht aus Schafbeweidung in Koppel- und Hüttehaltung. Drei Haupterwerbsschäferbetriebe spielen für dieser Teilgebiete eine Schlüsselrolle bei der Erhaltung, einer sogar in Hüttehaltung. Die großen, reich strukturierten Gebiete in Stornfels und Eichelsdorf enthalten auch Flächen, die als Wiese oder Mähweide mit Schafen und Rindern genutzt werden.

Historisch haben die Teilgebiete häufig eine Nutzungsgeschichte als Schafhaltung. Es kann auch davon ausgegangen werden, dass einzelne Flächen als Ackerterrassen genutzt wurden. Weit verbreitet dürfte auch die Streuobstnutzung auf Acker oder Grünland gewesen sein. Durch die oberflächennahen Gesteinsvorkommen wurden viele Teilgebiete (z.B. TG 8 und 10) als Steinbruch genutzt. Die entstandenen Hohlräume wurden im 20. Jahrhundert als örtliche Müll- und Erddeponien aufgefüllt.

2.4 Eigenschaften des Eingriffsgebiets

Es handelt sich um das Grundstück Flur 1, Flurstück-Nr 25 in Stornfels. Die Größe des Grundstücks beträgt ca. 1500qm. Der geplante Standort der Ferienhäuser liegt angrenzend an das Schutzgebiet in einer weiträumig extensiv bis intensiv agrarwirtschaftlich genutzten bergigen Landschaft, die durch Feldgehölze und Baumreihen entlang von lokalen Wirtschaftswegen strukturiert ist. Der für das Aufstellen der Baumhäuser ausgewählte Standort wird gelegentlich als Schafweide genutzt. Unmittelbar in Richtung Süden angrenzend erstreckt sich das Siedlungsgebiet von Stornfels.

Im Zuge der Biotopkartierungen ergaben sich keine Hinweise dafür, dass der geplante Standort schutzwürdige Lebensraumtypen oder Arten beherbergt.

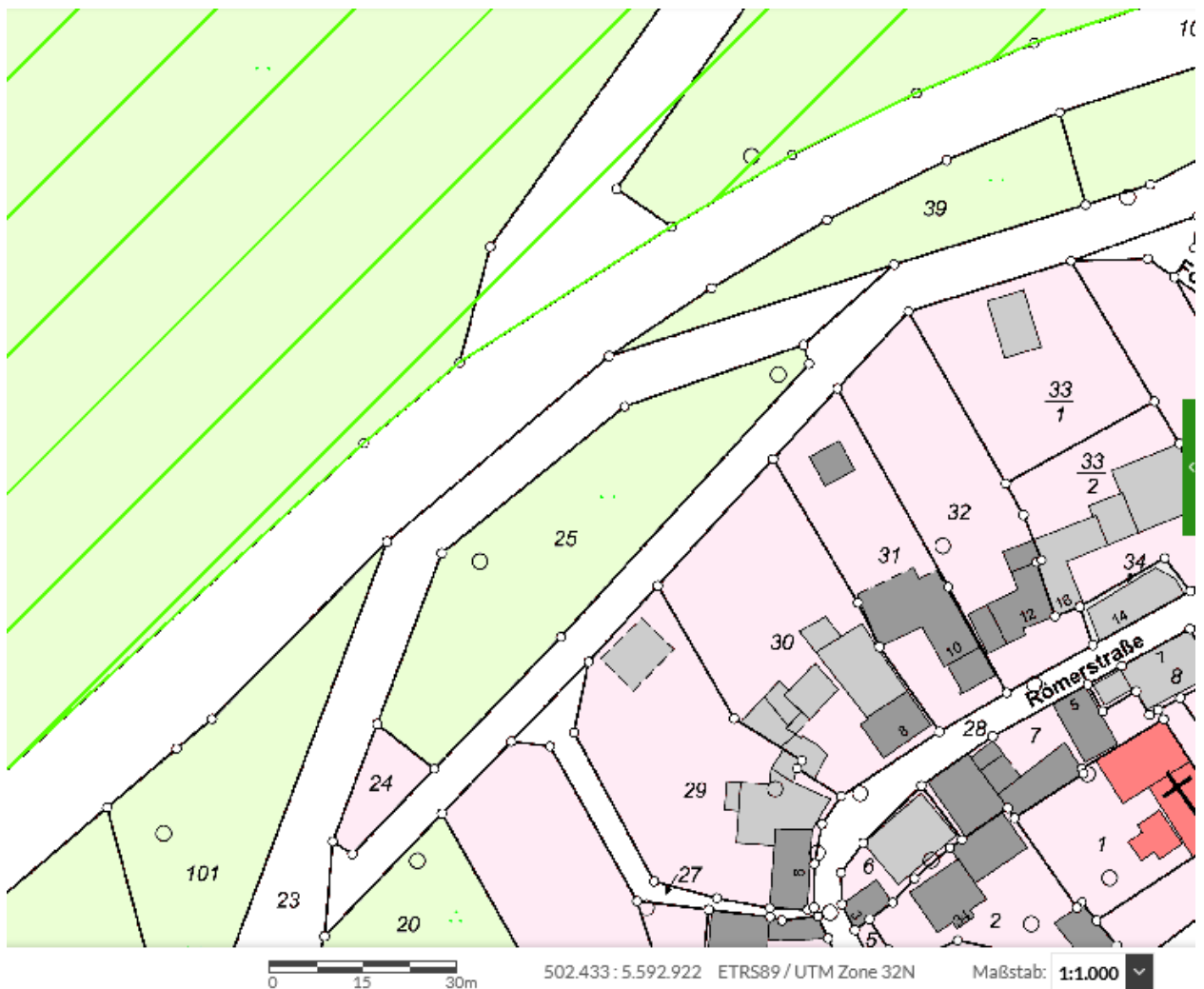


Abbildung 2: Standort der geplanten Ferienhäuser (Fl.St. 25) in Relation zum Schutzgebiet (Grün schraffiert) Quelle: <https://natureg.hessen.de>

3 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Die Firma LiebHolz Ferienhäuser GbR plant die Errichtung einer Ferienhausanlage in Nidda-Stornfels. Bis zu vier Ferienhäuser im Baumhaus-Design sollen zukünftig das Übernachtungsangebot der Stadt Nidda bzw. Tourismus Region Wetterau ergänzen. Die Stadt Nidda unterstützt und fördert Vorhaben, die sich in ihr Tourismuskonzept einfügen und das kommunale Angebot erweitern. Zur bauplanungsrechtlichen Absicherung des Vorhabens stellt die Stadt Nidda einen Bebauungsplan im zweistufigen Normalverfahren auf.

4 PROGNOSE MÖGLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE

Die Prognose der möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele basiert auf den tatsächlich im Planungsgebiet bzw. Wirkraum des Projekts gegebenen und recherchierten Sachverhalten und stellt die Wirkfaktoren des Projekts den festgesetzten Erhaltungszielen des Schutzgebietes gegenüber. Auf der gesamten Fläche wurde kein großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) gefunden. Ein Vorkommen der für die EHZ wertgebenden Schmetterlingsarten wird daher von vornherein ausgeschlossen, da die Arten eng an die Pflanze gebunden ist.

Im Folgenden werden vertiefend mögliche anlagebedingte, betriebsbedingte und baubedingte Wirkfaktoren in die Betrachtung einbezogen.

4.1 Vorausgesetzte Vermeidungsmaßnahmen

Folgende im Genehmigungsverfahren einzustellende Vorkehrungen zur Vermeidung werden im Rahmen der FFH-Vorprüfung vorausgesetzt, um sicher zu stellen, dass die nachfolgenden Ausführungen mit hinreichender Sicherheit zutreffend sind.

- Lage der Baustelleneinrichtungsflächen umfassend außerhalb des Schutzgebietes.

4.2 Baubedingte Auswirkungen (Wirkfaktoren)

Unter "baubedingt" werden die Auswirkungen eines Vorhabens verstanden, die auf die Phasen der Errichtung eines Bauwerks d. h. Bauvorbereitung, Baufeldbefreiung, Baudurchführung, bis zur Inbetriebnahme zurückzuführen sind. Dabei handelt es sich um:

- Temporäre Überformung von Lebensräumen oder Schutzgebietsteilflächen durch Bauprovisorien, z. B. Arbeitsstreifen, Flächen der Baustelleneinrichtung etc..
- optische, akustische Störreize aus dem Baustellenbetrieb, die zu einer vorübergehenden Meidung der baustellennahen Landschaftsteile durch die wertstellenden Arten führen können.
- Eintrag von Staub aus dem Baustellenbetrieb, die zu einer Schädigung bzw. vorübergehenden Unbrauchbarkeit baustellennaher Habitats führen können.
- Vergrämung von Tieren durch an den Jahres- und/oder Tageslebenszyklus wertstellender Vogelarten unangepasste Bauzeiten.

Für das Projekt zum Bau der geplanten Ferienhäuser ist festzustellen:

- Der vorgesehene Standort liegt außerhalb des Schutzgebietes und hat keinen baubedingten Flächenanspruch an diesem.
- Von der vorgesehenen Baustelle und den Zuwegungen zur Errichtung der Ferienhäuser gehen keinerlei baubedingte Störreize oder Staub- und Stoffeinträge auf bekannte Vorkommen der wertstellenden LRT und Arten aus.

Fazit der baubedingten Auswirkungen

Jedwede Art baubedingter Auswirkungen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets im Sinne des § 34 (2) BNatSchG hervorgerufen könnten, sind hinsichtlich der Lage der Baustelle außerhalb des Schutzgebietes und abseits relevanter LRT und Arten ausgeschlossen. Die für das Schutzgebiet definierten Erhaltungsziele bleiben durch die baubedingten Wirkfaktoren absolut unbeeinträchtigt.

4.3 Anlagebedingte Auswirkungen

Unter "anlagebedingt" werden die Auswirkungen einer Baumaßnahme verstanden, die sich auf das oder die Bauwerke an sich zurückführen lassen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um mögliche:

- direkte Verluste an Lebensraumtypen bzw. funktionalen Habitaten wertstellender Arten durch z. B. Versiegelung, Flächenüberformungen durch Wegebau und die Bauwerke an sich.
- nicht physische, d. h. in der Wahrnehmung begründete, funktionale Lebensraumverluste durch nachteilige, d. h. nicht weiter dem Lebensraumprofil, dem Verhaltensmuster u. ä. mancher Arten genügenden, Strukturänderungen der Landschaft (z. B. bauwerksbedingte Vergrämungseffekte durch Verschattung, potentielle Ansitzwarte für Beutegreifer u. ä.)
- physische Zerschneidungseffekte (Trenn-, Barriereeffekte) von z. B. Fortpflanzungsstätte und Nahrungsrevier und/oder einer Unterbrechung/Störung von populationswirksamen Austausch- und Wechselbeziehungen.

Für das Projekt zum Bau der geplanten Ferienhäuser ist festzustellen:

- Der für die Ferienhäuser vorgesehene Standort liegt außerhalb des Schutzgebietes und hat somit keinen Flächenanspruch an diesem und auch nicht an einem bekannten Lebensraum einer für das FFH-G wertgebenden Art oder LRT überhaupt.
- Vom vorgesehenen Aufstellort der Ferienhäuser gehen keine bauwerksspezifischen Wirkungen (z. B. Meidereaktion, Vergrämung) auf bekannte Vorkommen der zu berücksichtigenden Arten aus.

Fazit der anlagebedingten Auswirkungen

In das Schutzgebiet wird nicht eingegriffen, sodass kein Flächenanspruch an diesem und darin befindlichen Lebensraumtypen oder Lebensräumen wertstellender Arten besteht. Selbst für den Nahrungserwerb hat der gewählte Standort der Ferienhäuser keine erkennbar essenzielle Funktion. Die für das Schutzgebiet definierten Erhaltungsziele bleiben durch die anlagebedingten Wirkfaktoren absolut unbeeinträchtigt.

4.4 Betriebsbedingte Auswirkungen

Unter "betriebsbedingt" werden die Auswirkungen eines Vorhabens verstanden, die hier auf den Betrieb der Ferienhäuser zurückzuführen sind. Dies können sein:

- Optische wahrnehmbare Bewegungsreize sowie akustische Reize durch Gäste, die zu einer Vergrämung führen könnten.
- Lichtreize von den Ferienhäusern, die zu einer Vergrämung führen könnten.
- Beschattung wertvoller potentiell vorkommender Lebensraumtypen.
- Schadstoffeinträge in potentiell vorkommende Lebensraumtypen

Diesbezüglich ist festzustellen:

- Die von den Ferienhäusern ausgehenden Lichtemissionen werden durch umliegende Bäume deutlich gemildert. Zudem sind die wertstellenden Arten demgegenüber weitgehend unempfindlich bzw. liegen keine Lebensräume im Wirkraum vor.
- Optisch wahrnehmbare Bewegungsreize sowie akustische Reize durch Gäste sind gegenüber den wertstellenden Arten als unerheblich einzustufen. Zudem liegen keine Lebensräume im Wirkraum vor.
- Da keine für das FFH-Gebiet relevanten Lebensraumtypen im Nahbereich vorkommen ist die Gefahr einer Beeinträchtigung durch Beschattung nicht gegeben.
- Von der Ferienhausanlage gehen keine Emissionen aus, die zu einem Schadstoffeintrag in Lebensräume wertstellender Arten oder Lebensraumtypen führen könnten. Im Wirkraum des Vorhabens befinden sich keine derartigen Lebensräume oder Lebensraumtypen.

Fazit der betriebsbedingten Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen sind gegenüber allen Arten und LRT im Wirkraum des Projekts ausgeschlossen. Es sind weder Auswirkungen durch Geräusche, Licht oder Bewegungen, welche zur Vergrämung führen könnten, noch Risiken durch Verschattung oder einen Schadstoffeintrag gegenüber relevanten LRT gegeben. Die für das Schutzgebiet definierten Erhaltungsziele bleiben durch die betriebsbedingten Wirkfaktoren absolut unbeeinträchtigt.

5 MÖGLICHE RELEVANZ ANDERER PLÄNE UND PROJEKTE

Für das hier betrachtete Vorhaben zur Errichtung der Ferienhäuser in der Gemarkung Stornfels ist keine Relevanz anderer Pläne und Projekte gegeben.

Dies einerseits deshalb, weil mit der geplanten Anlage selbst und deren Betrieb keine bzw. nicht einmal geringe Auswirkungen gegenüber den für die EHZ charakteristischen LRT und Arten

einschlägig sind. Es sind keine Pläne und Projekte bekannt, welche für das hier betrachtete Vorhaben zur Errichtung von einer Ferienhausanlage in der Gemarkung Stornfels als relevant zu berücksichtigen wären.

6 FAZIT

Das Vorhaben zum Bau der Ferienhausanlage in Nidda Stornfels liegt vollständig außerhalb des FFH-Gebiet DE 5520-304 „Basaltmagerrasen am Rand der Wetterauer Trockeninsel“, so dass kein funktionaler Flächenverlust bzw. Eingriff in dieses oder darin befindliche Lebensräume der für die EHZ charakteristischen Arten zum Tragen kommt. Gleiches gilt für Verluste oder Beeinträchtigung wertstellender Lebensraumtypen (LRT). Im Planungsgebiet findet sich keiner der wertgebenden LRT des angrenzenden Schutzgebietes. Auf der gesamten Fläche wurde kein Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) als Raupenfutterpflanze der wertstellenden Wiesenknopf-Ameisenbläulinge gefunden. Ein Vorkommen der für die EHZ wertgebenden Schmetterlingsarten ist daher ausgeschlossen. Auch indirekte Verluste durch z. B. Eingriffe in essenzielle Nahrungshabitate der wertstellenden Arten sind nicht gegeben. Der Eintritt einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-G im Sinne des § 34 (2) BNatSchG durch das Projekt ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Eine weiterführende, d. h. vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung, ist im Zusammenhang mit dem hier betrachteten Bauvorhaben für das FFH-Gebiet DE 5520-304 „Basaltmagerrasen am Rand der Wetterauer Trockeninsel“ nicht erforderlich.

7 QUELLEN

Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009.

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

Informationsquellen

<https://hmuelv.hessen.de/>

<http://natureg.hessen.de/>

<http://hessenviwer.hessen.de>

<http://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/>

www.naturgucker.de/

Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 5520-304 „Basaltmagerrasen am Rand der Wetterauer Trockeninsel“

Grunddatenerfassung zum FFH-Gebiet DE 5520-304 „Basaltmagerrasen am Rand der Wetterauer Trockeninsel“

Informationsbroschüre der Fa. LiebHolz GbR